

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 25/07 B

L 6 SB 168/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 258/04 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2 - 10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2007
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten
einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Beschluss vom 26.2.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach sich die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsstörungen seit der bestandskräftigen Feststellung im Bescheid vom 7.3.2002 nur insoweit verschlimmert hätten, dass sie zu einem Grad der Behinderung von 40 - und nicht, wie von der Klägerin begehrt, von mindestens 50 - führten. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht sinngemäß die grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht so dargelegt ist, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Der Senat hat deshalb nicht zu entscheiden, ob dem Kläger gegen die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (§ 67 Abs 1 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert, die sie für rechtsgrundsätzlich bedeutsam hält. In ihrer Beschwerdebegründung vom 13.6.2007 rügt sie, das LSG habe § 2 Abs 1 SGB IX fehlerhaft ausgelegt und angewandt, weil es die "Anhaltspunkte von 2004" herangezogen habe, die weder den Rang eines Gesetzes noch den einer Verordnung hätten. Auf eine unrichtige Entscheidung in der Sache kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)